

BetrAV 08 | 2023

Betriebliche Altersversorgung

15. Dezember 2023 | 78. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Conrads, Neues aus Europa: Die bAV im Schatten der Lieferketten-
Regularien? 623

Abhandlungen

Nellshen, Vorschlag für eine Anpassung der Bedeckungsvorschriften
für Pensionskassen vor dem Hintergrund ihres eigentlichen Zweckes
und Geschäftsmodells 624

Kiehn, Notwendige Anpassungen beim BaFin-Stresstest für Pensionskassen 627

Goldbach, Leistungsformen von Pensionskassen – Möglichkeiten und
Grenzen 631

Beckstette/Blome, Versicherungsmathematische Aspekte des 100-jährigen
gleitenden Abschnittsdeckungsverfahrens 646

Informationen

Fachdialog „Stärkung der Betriebsrente“: Ausbau von Photovoltaik-Anlagen
und E-Ladesäulen bei steuerbefreiten Altersvorsorgeeinrichtungen sowie
Fragen zur Bagatellgrenze
BMF, Schreiben vom 21.11.2023 653

Jahresgutachten 2023/2024 des Sachverständigenrates zur Begutachtung
der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 662

Rechtsprechung

Endgehaltsbezogene Betriebsrente und Teilzeit
BAG, Urteil vom 20.6.2023 – 3 AZR 221/22 700

DIE ABA WÜNSCHT
ALLEN MITGLIEDERN,
AUTOREN UND LESERN

FROHE WEIHNACHTEN
UND EIN GLÜCKLICHES UND
GESUNDES JAHR 2024!

Tagungen der aba 2024

12.03.2024	Forum Steuerrecht, Mannheim
13.03.2024	Forum Arbeitsrecht, Mannheim
23.04.2024	Digitaler Infotag Versorgungsausgleich
14./15.05.2024	86. aba-Jahrestagung, Berlin
18.09.2024	Herbsttagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Mannheim
25.09.2024	Fachtagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn
26.09.2024	Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn

Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:

Ulrike Schulz

Telefon 030 / 33 85 811-12

ulrike.schulz@aba-online.de

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Conrads, Neues aus Europa: Die bAV im Schatten der Lieferketten-Regularien? **623**

Abhandlungen

Nellshen, Vorschlag für eine Anpassung der Bedeckungsvorschriften für Pensionskassen vor dem Hintergrund ihres eigentlichen Zweckes und Geschäftsmodells **624**

Kiehn, Notwendige Anpassungen beim BaFin-Stresstest für Pensionskassen **627**

Goldbach, Leistungsformen von Pensionskassen – Möglichkeiten und Grenzen **631**

Stureiner/Dietrich, Ein kapitalmarktorientiertes bAV-System in der Praxis – Renditechance kombiniert mit Sicherungsmechanismus **636**

Brandl, Bericht der Arbeitsgruppe „Bilanzielle Behandlung von Auszahlungswahlrechten“ **639**

Bepler, Über den funktionswidrigen Einsatz von tarifdispositivem Gesetzesrecht am Beispiel der § 19, § 1a Absatz 1a BetrAVG **640**

Beckstette/Blome, Versicherungsmathematische Aspekte des 100-jährigen gleitenden Abschnittsdeckungsverfahrens **646**

Informationen

Aus der Gesetzgebung

Fachdialog „Stärkung der Betriebsrente“: Ausbau von Photovoltaik-Anlagen und E-Ladesäulen bei steuerbefreiten Altersvorsorgeeinrichtungen sowie Fragen zur Bagatellgrenze
BfE, Schreiben vom 21.11.2023 **653**

Zustimmung zum veränderten Zukunftsfinanzierungsgesetz **654**

Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Wachstumschancengesetz
BT-Drucksache 20/9341 vom 15.11.2023 **654**

Aus der Politik

Gesetzentwurf zur Änderung des Nachweisgesetzes
BT-Drucksache 20/9142 vom 7.11.2023 **658**

Doppelbesteuerung von Renten Thema bei Anhörung **660**

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

Beschlüsse der IG Metall im Rahmen des 25. Ordentlichen Gewerkschaftstages **660**

Jahresgutachten 2023/2024 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung **662**

Rentenvorschläge der „Wirtschaftsweisen“: DAV und IVS plädieren für Reformen in allen drei Säulen **663**

Rentenreform: Paritätischer lehnt Vorschläge der Wirtschaftsweisen ab **664**

IG Metall: „Am Ende der Schrumpfkur bleibt nur eine Art Grundrente“ **664**

GDV: Garantieprodukte haben das attraktivere Chance-Risiko-Profil als Aktiensparpläne **665**

DIA: Nur wenige Anleger folgen den Sternen **665**

IW: Reform der Rentenversicherung in Deutschland: Eine empirische Studie zu Reformaversionen **666**

Deutscher Bundesjugendring: Rente ist Jugendthema – Die gesetzliche Rentenversicherung solidarisch weiterentwickeln **666**

Generali-Studie „Betriebliche Altersversorgung (bAV) im Mittelstand“: Mittelstand setzt weiter auf bAV als Mitarbeiter-Bindungsinstrument **667**

DIW: Rentenansprüche haben große Bedeutung für Vermögenssituation ärmerer Haushalte **668**

GDV: „Beginn des von der EZB angekündigten Zinsplateaus“ **669**

Statistik

Schmid/Zimmermann, Daten und Fakten zur betrieblichen Altersversorgung **669**

Inflation: Weniger Menschen zahlen in die betriebliche Altersversorgung ein **673**

Deutsches Rentensystem belegt mittleren Platz im Mercer CFA Institute Global Pension Index 2023 **673**

Europa

Hidden risks and new horizons: What's next for supervision **676**

Introductory statement of Petra Hielkema at hearing of the ECON Committee **677**

PensionsEurope answer regarding the EIOPA consultation on the Open Insurance use case **678**

PensionsEurope Position Paper on the European Commission's proposal for a framework for Financial Data Access **679**

Europäische grüne Anleihen (European Green Bonds): Rat nimmt neue Verordnung zur Förderung eines nachhaltigen Finanzwesens an **680**

Veranstaltungen

Schmid/Ketterl, aba-Fachtagung „Aufsichtsrecht für EbAV“ 2023 **681**

Alexeeva, aba-Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen 2023 **684**

Rechtsprechung

Einfluss der Mütterrente bei der Ermittlung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert im Abänderungsverfahren
BGH, Beschluss vom 23.8.2023 – XII ZB 202/22 **686**

Geänderte Startgutschriftenregelung der VBL für rentenferne Versicherte wirksam
BGH, Urteil vom 20.9.2023 – IV ZB 120/22 **689**

Unwirksamkeit einer Klausel zu Abschluss- und Vermittlungskosten in einem Riester-Altersvorsorgevertrag
BGH, Urteil vom 21.11.2023 – XI ZR 290/22 (PM) **699**

Endgehaltsbezogene Betriebsrente und Teilzeit
BAG, Urteil vom 20.6.2023 – 3 AZR 221/22 **700**

Werterhöhung nach Ehezeitende im laufenden Versorgungsbezug bei Direktzusage
OLG Oldenburg, Beschluss vom 16.6.2023 – 11 UF 51/23 **704**

Keine ermäßigte Besteuerung der Auszahlung einer Rente im Wege der Kapitalabfindung
FG Münster, Urteil vom 24.10.2023 – 1 K 1990/22 E 706

Literatur

Buchbesprechungen

Thüsing/Granetzny, Praxiswissen Betriebliche Altersversorgung, 2. Auflage 709

Doetsch/Lenz, Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer und -Vorstände, 12. Auflage 709

Foitzik/Grünewald/Wolff/Rossmann/Will, Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung, 4. Auflage 709

Lülsdorf, Betriebliche Altersversorgung – Grundlagen, Wirtschaftlichkeit und Haftung, Mitbestimmungsrechte, 2. Auflage 709

Bauer/Krieger/Arnold, Arbeitsrechtliche Aufhebungsverträge, 10. Auflage 709

Seuffert, Anwartschaftsbasierte Projektion der gesetzlichen Rentenversicherung in der Generationenbilanzierung 710

Bertelsmeier, Entwicklung und Entwicklungstendenzen in der Rentenversicherung 710

Wagner (Hrsg.), Lohnsteuer – Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht 710

Kowalski, Früher in Rente und Ruhestand – Finanzielle Freiheit ab 45, 55 oder 63 711

Ennemoser/Dwenger, Ratgeber Gehaltsextras – Möglichkeiten der Entgeltoptimierung, Unterstützung bei der Beschäftigtensuche und -bindung, 9. Auflage 711

Plath, DSGVO/BDSG/TTDSG, 4. Auflage 711

Müller, Inflation – Basiswissen Politik/Geschichte/Ökonomie 712

Voegeli, Der amerikanische Wohlfahrtsstaat 712

Literaturhinweise 712

Nachrichten

Jerry Moriarty neuer Vorsitzender von Pensions-Europe, Klaus Stieffermann erneut stellvertretender Vorsitzender 713

PSVaG setzt Beitragssatz für 2023 auf 1,9 Promille fest 713

Kontinuität an der Spitze der Deutschen Rentenversicherung Bund 713

Register und Einbanddecken BetrAV 714

Der Kommentar

Dr. Heinke Conrads, Stuttgart

Neues aus Europa: Die bAV im Schatten der Lieferketten-Regularien?

Eigentlich haben wir einen gesamtgesellschaftlichen Konsens, dass die betriebliche Altersversorgung (bAV) gestärkt werden muss und Hemmnisse zu ihrer Verbreitung aus dem Weg geräumt werden sollen. Geist und Wortlaut des BRSG, des Koalitionsvertrages sowie des Fachdialogs bAV des BMAS unterstreichen dies. Jedoch könnte nun ein Aus für weite Teile der bAV drohen, sollten sich angelegte Szenarien des Richtlinienvorschlags zur Ausweitung der Sorgfaltspflichten im Rahmen der Lieferkette (Corporate Sustainability Due Diligence Directive / CSDDD) materialisieren.

Worum geht es? Die CSDDD knüpft an das seit Anfang 2023 geltende Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) an und hat somit ähnliche, aber weitergehendere Ziele. Auch wenn Details noch Gegenstand der aktuell laufenden Trilogverhandlungen zum Richtlinienvorschlag sind, so dürfte absehbar sein, dass nicht nur die (Prüf-)Pflichten der betroffenen Unternehmen im Vergleich zum LkSG, sondern auch der Kreis der betroffenen Unternehmen selbst deutlich ausgeweitet werden soll.

Zwar werden in Brüssel immer mehr Stimmen laut, die bAV komplett vom Anwendungsbereich der CSDDD auszunehmen – ob sich diese Hoffnung erfüllt, bleibt jedoch noch abzuwarten. Mit Blick auf die bAV muss daher bis auf weiteres befürchtet werden, dass auch Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) und Lebensversicherer unter den Anwendungsbereich der CSDDD fallen könnten.

In diesem Fall träfe EbAV und Lebensversicherer insbesondere auch die Pflicht zur Durchführung einer due-diligence-Prüfung in Bezug auf tatsächliche und potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt. Gegenstand der Prüfung sollen dabei nicht nur die eigenen Tätigkeiten sein. Vielmehr sollen sich diese Prüfpflichten auch auf die *Kunden* als Teil der Wertschöpfungskette erstrecken.

In der deutschen bAV sind die Kunden einer EbAV (Pensionskasse oder Pensionsfonds) bzw. eines Lebensversicherers (Direktversicherung oder Rückdeckungsversicherungen bei Direktzusagen und Unterstützungskassen) regelmäßig die Trägerunternehmen, bei denen die Ver-



sorgungsanwärter der bAV beschäftigt sind.

EbAV und Lebensversicherer müssten also ihre Kunden daraufhin prüfen, ob deren Aktivitäten tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf Menschenrechte und/oder die Umwelt verursachen. Des Weiteren wären geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen und zur Behebung bzw. Minimierung des Ausmaßes tatsächlicher negativer Auswirkungen der Aktivitäten des Kunden zu ergreifen. Ist dies nicht möglich, so darf mit diesem Kunden keine Vertragsbeziehung eingegangen werden bzw. wären bestehende Vertragsbeziehungen ggf. zu beenden.

Die Problematik, die sich hieran knüpft, ist offensichtlich: Eine rechtssichere und abschließende Prüfung und Einordnung von fremden Unternehmen und deren Tätigkeit wird i.d.R. kaum gelingen, ebenso wenig die Beurteilung der (potenziellen) Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt bzw. der hieran zu stellenden Anforderungen oder zu treffenden Maßnahmen. Sollte es dennoch gelingen, dann nur unter enormen, in der Praxis kaum zu bewältigenden Verwaltungs- und Kostenaufwänden, die Komplexität und Bürokratie in der bAV weiter erhöhen.

Damit würde der Abschluss bzw. die Fortführung eines Vertragsverhältnisses zur bAV nur unter deutlich erschwerten Bedingungen oder eben gar nicht (mehr) möglich sein, zumal im Gegensatz zum

LkSG im Rahmen der CSDDD umfangreiche Sanktionen und Schadensersatzansprüche vorgesehen sein sollen.

Im Hinblick auf die bAV, ihre sozialpolitische Bedeutung und die Bestrebungen, die bAV zu stärken und zu verbreiten, droht durch eine ausnahmslose Umsetzung der CSDDD somit ein Riesenschritt in die falsche Richtung: Zusätzliche Hemmnisse und Hürden – bis hin zu einer Absage an die bAV – würden aufgebaut!

Seit Jahren ist der deutsche Gesetzgeber bestrebt, dem sozialpolitischen Gedanken Rechnung zu tragen; u.a. wurde für Arbeitnehmer der Rechtsanspruch auf bAV (Entgeltumwandlung) geschaffen. Ebenso sehen viele deutsche Tarifverträge einen zwingenden Anbieter vor, mit dem die bAV durchzuführen ist. Unternehmen würden sich einem Rechtsanspruch oder tarifvertraglichen Vorgaben ausgesetzt sehen, die sie faktisch nicht erfüllen könnten, wäre nach den Vorgaben der CSDDD ein Vertragsschluss nicht bzw. die Fortführung eines Vertrages nicht mehr möglich.

Bei bestehenden Versorgungsangeboten würden sich hieran wiederum arbeitsrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Versorgung und einer eventuellen Eintrittspflicht des Unternehmens knüpfen. Faktisch am meisten leidtragend wären die Arbeitnehmer, denen keine bAV (mehr) angeboten werden könnte.

Fazit: Die dem CSDDD zugrunde liegenden Anliegen sollen und müssen gefördert werden. Und zwar in einem sinnvollen, ausgewogenen Maß und Umfeld, um nicht andere wichtige Anliegen zu schmälern. Die bAV ist ein sozialpolitisch enorm wichtiger Baustein im Rahmen der Altersvorsorge. Um der bAV und den Bestrebungen zur Stärkung und Verbreitung der bAV nicht entgegenzuwirken, ist es zwingend notwendig und angemessen, für die bAV eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der Richtlinie aufzunehmen.

*Dr. Heinke Conrads,
Mitglied des Vorstands der
Allianz-Lebensversicherungs-AG
Mitglied des Vorstands der aba
Leiterin der Fachvereinigung
Direktversicherung*